

[REDACTED]  
**Gesendet:**

[REDACTED]  
Montag, 14. September 2020 09:30

[REDACTED]  
**Betreff:**

[REDACTED]  
41.4 AGS: Genehmigungsverfahren der EWE ERNEUERBARE regional GmbH  
- WP Romrod-Zell

## Stellungnahme Anlagenbezogener Gewässerschutz

Sehr geehrter [REDACTED]  
in dem Verfahren nehme wie folgt abschließend Stellung:

Bei den mengenrelevanten Stoffen werden ausschließlich allgemein wassergefährdende Stoffe (awg) und schwach wassergefährdende Stoffe (WGK1) eingesetzt. Durch konstruktive Maßnahmen wird ein Austreten von Schmierstoffen und Kühlflüssigkeiten verhindert. Die Anlagen sind der Gefährdungsstufe A zuzuordnen und sind somit nicht anzeigepflichtig.

Hinsichtlich der von mir zu vertretenden fachlichen Belange bestehen daher gegen das Vorhaben keine Bedenken.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlagen ist hinsichtlich des anlagenbezogenen Gewässerschutzes (Umgang mit wassergefährdenden Stoffen / Abwasserverhältnisse) nur von geringer Bedeutung. Aus fachlicher Sicht genügt es, diesbezüglich auf die wesentlichen wasserrechtlichen Bestimmungen hinzuweisen:

### 1. Besorgnisgrundsatz:

Die mit den Windenergieanlagen betriebenen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unterliegen dem Besorgnisgrundsatz nach § 62 Wasserhaushaltsgesetz und den hierzu ergangenen konkretisierenden Rechtsvorschriften. Danach hat der Betreiber dieser Anlagen sicherzustellen, dass Beeinträchtigungen von Gewässern (hierzu zählt auch das Grundwasser) durch wassergefährdende Stoffe grundsätzlich auszuschließen sind. Auf die Anforderungen und Vorgaben nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) wird besonders hingewiesen.

### 2. Überwachungsgebot, Rückhaltegebot:

Entsprechend den wasserrechtlichen Grundsatzanforderungen ist die Dichtheit von Anlagen zu überwachen, und austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein, zurück gehalten und ordnungsgemäß und schadlos entsorgt oder beseitigt werden.

### 3. Anzeigepflicht beim Austritt wassergefährdender Stoffe:

Nach § 41 Abs. 2 Hessisches Wassergesetz hat der Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen das Austreten dieser Stoffe unverzüglich der zuständigen Wasserbehörde (Kreisausschuss des Landkreises) oder, soweit dies nicht oder nicht unverzüglich möglich ist, der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen, wenn die Stoffe in den Boden, in ein Gewässer oder eine Abwasseranlage eingedrungen sind oder eine solche Gefahr nicht auszuschließen ist.

Die wasserbehördliche Zuständigkeit für das geplante Vorhaben liegt bei der unteren Wasserbehörde.

Ich bitte daher der unteren Wasserbehörde des Vogelbergkreises eine Ausfertigung der Antragsunterlagen sowie eine Durchschrift des Bescheides zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

[REDACTED]

Regierungspräsidium Gießen

Abteilung IV Umwelt

Dez. 41.4 - Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz Landgraf-Philipp-Platz 1-7

D-35390 Gießen

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]